

Z1 12 27

**URTEIL VOM 11. JANUAR 2014**

**Bezirksgericht von Visp**

**Der Richter von Visp**

Besetzung: Dr. Thierry Schnyder, Bezirksrichter; Joël Brigger, Gerichtsschreiber

**IM ZIVILVERFAHREN**

**X**\_\_\_\_\_, Klägerin, vertreten durch Rechtsanwalt M\_\_\_\_\_

und

**Y**\_\_\_\_\_, Beklagter, vertreten durch Rechtsanwalt N\_\_\_\_\_

(Forderungsklage)

## Verfahren

**A.** X\_\_\_\_\_ reichte am 12. April 2012 beim Bezirksgericht A\_\_\_\_\_ gegen Y\_\_\_\_\_ eine Forderungsklage mit folgenden Begehren ein (S. 7):

- " 1. Der Beklagte bezahlt der Klägerin CHF 35'901.70 plus 5 % Zins seit dem 7. Mai 2011.
2. In der Betreuung Nr. xxx1 des Betreibungs- und Konkursamtes A\_\_\_\_\_ wird der Rechtsvorschlag für den Betrag von CHF 35'901.70 (1/2 der aufgelaufenen Hypothekarzinsen) sowie für die Betreuungskosten von CHF 203.00 aufgehoben und die definitive Rechtsöffnung erteilt.
3. Die Kosten von Verfahren und Entscheid gehen zu Lasten des Beklagten.
4. Der Beklagte bezahlt der Klägerin eine angemessene Parteientschädigung."

Die Klägerin begründete, der Beklagte sei seiner Verpflichtung aus dem Scheidungsurteil vom 7. Februar 2007 (Z1 2004 91) zur Leistung von Hypothekarzinsen und Amortisationen, welche durch das gemeinsame Einfamilienhaus gesichert gewesen sind, nicht nachgekommen. Er habe dadurch die Zwangsverwertung vom 6. Mai 2011 und damit einen Verkauf unter dem Verkehrswert provoziert. Die Klägerin mache im vorliegenden Prozess einzig den Ersatz der Hälfte der aufgelaufenen Hypothekarzinsen geltend, behalte sich aber ausdrücklich vor, in einem späteren Verfahren weitere Schadenspositionen im Zusammenhang mit der besagten Zwangsverwertung einzuklagen.

**B.** Der Beklagte antwortete am 4. Juni 2012 mit folgenden Anträgen (S. 63):

- " 1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Sämtliche Kosten von Verfahren und Entscheid gehen zu Lasten der Klägerin.
3. Dem Beklagten wird eine Parteientschädigung zugesprochen."

Der Beklagte entgegnete, der Klägerin sei kein Schaden entstanden, da die aufgelaufenen Hypothekarzinsen durch die Zwangsversteigerung gedeckt worden seien. Das Gebäude sei ausserdem zu einem angemessenen Wert versteigert worden.

**C.** Die Parteien hielten in der Replik vom 27. Juni 2012 (S. 83 ff.), der Duplik vom 20. Juli 2012 (S. 99 ff.) sowie den Stellungnahmen vom 17. August 2012 (S. 110) bzw. 14. September 2012 (S. 114 und 117) an ihren Anträgen fest. Das Gericht erliess am 20. September 2012 die Beweisverfügung (S. 123), edierte diverse Unterlagen (S. 129 ff. [Fiskus], S. 334 [Betreibungsamt], S. 335 ff. [Grundbuchamt], S. 357 [WKB]) und führte am 21. März 2013 die Parteibefragungen durch (S. 421 ff.). Die angeforderte Expertise wurde ab dem 6. August 2013 deponiert (S. 442 ff. und S. 464 ff.).

Die Parteien reichten ihre Schlussdenkschriften am 28. November 2013 (S. 478 ff.) und 29. November 2013 ein (S. 485 ff). Sie bestätigten ihre Anträge.

## Erwägungen

1. Das Gericht am Wohnsitz der Beklagten Person ist grundsätzlich örtlich zuständig (Art. 10 Abs. 1 lit. a ZPO). Das Bezirksgericht beurteilt Zivilsachen erstinstanzlich, ausser das Gesetz sehe ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Behörde vor (Art. 4 EG ZPO). Das angerufene Gericht ist mithin örtlich und sachlich zur Beurteilung der Forderungsklage zuständig.

2. Folgender Sachverhalt liegt der Klage zugrunde:

**2.A** Die Ehegatten X\_\_\_\_\_ und Y\_\_\_\_\_ besaßen ab 2000 hälftiges Miteigentum an der Parzelle xxx2, Plan Nr. xxx, gelegen auf Gebiet der Gemeinde B\_\_\_\_\_. Ein Einfamilienhaus war darauf errichtet (S. 35). Die C\_\_\_\_\_bank gewährte den Parteien am 19. Oktober 2001 unter solidarischer Haftbarkeit ein festes Darlehen über Fr. 705'000.-- (S. 36 ff.).

Das Bezirksgericht A\_\_\_\_\_ schied die Ehegatten am 7. Februar 2007 (anerkannte TB 1). Das Judikaturn enthielt u.a. folgende Regelung (Z1 2004 91, S. 410):

"6. [...]

- d) die Parteien bleiben Miteigentümer zu je ½ der Parzelle Nr. xxx2 Plan xxx, D\_\_\_\_\_ (E\_\_\_\_\_), B\_\_\_\_\_, mit dem darauf während der Ehe erstellten Einfamilienhaus;
- e) die Verzinsung der Hypothekarschuld, sämtlicher Betriebsaufwand, Nebenkosten, Unterhalt und Amortisationen des vorgenannten Einfamilienhauses gehen zu Lasten des Beklagten [Y\_\_\_\_\_]."

Der Beklagte leistete seit 2009 weder Zinsen noch Amortisationen an die Gläubigerbank (S. 40; S. 360 f.; S. 376; S. 426). Die Klägerin beanstandete dies wiederholt und versuchte deswegen vor Gericht, das Gebäude zwangsweise versteigern zu lassen (vgl. Z1 09 76 = C1 09 180). Die Pfandgläubigerin löste ab Herbst 2010 die Pfandverwertung aus (S. 39) und meldete folgende Forderungen an (S. 40):

Schuldsaldo per 30. September 2008:	Fr.	630'000.00
Zinsen vom 1. Oktober 2008 bis 6. Mai 2010	Fr.	71'803.35
Betreibungskosten	Fr.	xxx2.00
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>702'215.35</b>

Die C\_\_\_\_\_bank erhielt an der öffentlichen Versteigerung vom 6. Mai 2011 als einzige Bieterin (anerkannte TB 41) den Zuschlag für Fr. 707'000.--. Der Pfandausfall betrug nach Abzug der Kosten der Steigerung sowie der administrativen Kosten in der Höhe von Fr. 5'697.65 Fr. 913.-- (S. 34).

Die Klägerin leitete gegen den Beklagten die Betreuung Nr. xxx1 ein, worauf dieser gegen den Zahlungsbefehl des Betreibungs- und Konkursamtes A\_\_\_\_\_ vom 24. Oktober 2011 Rechtsvorschlag erhob (S. 55 ff.). Die Klage erfolgte am 12. April 2012.

**2.B** Der Beklagte hat behauptet, er habe sich die Hypothekarzinsen nicht leisten können (TB 24 ff.; S. 426 und S. 428). Dies ist bei seinem jährlichen Nettoeinkommen von mehr als Fr. 80'000.-- (S. 133, S. 155; S. 182; S. 229), zeitlich befristeten Unterhaltsbeiträgen von Fr. 900.-- für die Tochter und bei einem Pensionskasseneinkauf von Fr. 10'000.-- im Jahr 2011 (S. 307) nicht bewiesen.

**3.A** Das Gericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO). Der Richter hat die Anspruchsgrundlage von Amtes wegen zu prüfen, sofern sich aus dem Sachverhalt Anhaltspunkte ergeben, ein von der Klägerin geltend gemachter Anspruch könne sich auf verschiedene Anspruchsgrundlagen beziehen. Dies gilt, selbst wenn die Klägerin nur eine Anspruchsgrundlage geltend macht (Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. A., N 16). Das Gericht hat die Rechtswirkungen des prozessual gültig vorgetragenen oder festgestellten Sachverhalts im Rahmen der prozesskonform gestellten Anträge von Amtes wegen zu beurteilen, ohne an die Auffassungen der Parteien gebunden zu sein (Urteil [des Bundesgerichts] 4C.175/2003 vom 28. Oktober 2003 E. 4.1).

Die Klägerin hat in der Klage "einzig den Ersatz der Hälfte der aufgelaufenen Hypothekarzinsen" anbegehrt. Sie hat sich vorbehalten, "weitere Schadenspositionen im Zusammenhang mit der Zwangsverwertung vom 6. Mai 2011 in einem späteren Verfahren vom Beklagten einzufordern" (S. 6). Das Gericht prüft demnach vorab, ob dieser

Anspruch gerechtfertigt ist. Es tritt gegebenenfalls nicht auf die Schadenersatzforderungen ein.

**3.B** Es stellt vorab die Frage, ob sich der erwähnte Anspruch aufgrund des Scheidungsurteils herleiten lässt.

**3.B/a)** Nur eine im Dispositiv enthaltene Leistungsanordnung ist vollstreckbar (Basler Kommentar, 2. A., N 20 Art. 335 ZPO). Die Durchsetzung erfolgt auf dem Wege der Zwangsvollstreckung (Leuenberger/Uffer-Tobler, Schweizerisches Zivilprozessrecht, N 13.1). Entscheide auf Geld- und Sicherheitsleistungen werden in einem Prozess gemäss SchKG vollzogen (Art. 335 Abs. 2 ZPO). Art. 69 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG verlangt jedoch im Zusammenhang mit der Einleitung einer Betreibung, der Zahlungsbefehl müsse die Aufforderung beinhalten, den Betreibungsgläubiger (und nicht einen Dritten) zu befriedigen. Das Vollstreckungsverfahren gemäss SchKG ist demnach bei einer Zahlung an einen Dritten ausgeschlossen. Das Realvollstreckungsverfahren gemäss Art. 335 ff. ZPO ist folglich zu prüfen (Fritzsche/Walder, Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht, Band I, § 10 N 1). Diesfalls sind primär die Vollstreckungsmassnahmen des direkten und indirekten Zwanges anzuwenden. Die Gläubiger kann aber alternativ (Basler Kommentar, a.a.O., N 10 zu Art. 345 ZPO) im Rahmen eines Taxationsverfahrens die Umwandlung in Geld und Schadenersatz wegen Ungehorsams einfordern (Art. 345 Abs. 1 ZPO; BBI 2006 S. 7386).

**3.B/b)** Die Klägerin weist darauf hin, der Beklagte hätte eigentlich sämtliche Hypothekarzinsen an die Gläubigerbank leisten müssen. Er habe dies nicht getan. Sie fordert demnach die Hälfte der vom Beklagten eigentlich an die Bank zu zahlenden Hypothekarzinsen ein. Ihre Forderung ist weder in einem SchKG-Prozess, noch mit direktem oder indirektem Zwang, sondern im Rahmen eines Taxationsverfahrens zu vollstrecken.

**3.B/c)** Es stellt sich anschliessend die Frage, ob die Beklagte die richtige Verfahrensart gewählt hätte, sofern ihr der Betrag über das Vollstreckungsrecht zugesprochen werden sollte.

Das Gericht beurteilt die Anordnung von Vollstreckungsmassnahmen im summarischen Verfahren (Art. 339 Abs. 2 ZPO). Der Partei steht es bei der Taxation aber auch frei, einen neuen ordentlichen Prozess einzuleiten (Leuenberger/Uffer-Tobler, Schweizerisches Zivilprozessrecht N 13.29). Sie kann diesfalls auch direkt in einem neuen Prozess gemäss den privatrechtlichen Bestimmungen Schadenersatz verlangen

(Staelin/Staelin/Grolimund, Zivilprozessrecht - Unter Einbezug des Anwaltsrechts und des internationalen Zivilprozessrechts, 2. A., § 28 N 50).

**3.B/d)** Die Klägerin verlangt Ersatz für den Anteil der Hypothekarzinsen, welche der Beklagte laut Scheidungsurteil an die Bank hätte leisten müssen. Dies müsste im Summarverfahren geltend gemacht werden, soweit es um eine Taxation geht. Das Gericht hat demnach im ordentlichen Prozess nicht zu prüfen, ob die Forderung mittels Taxation geltend gemacht werden kann.

**3.C/a)** Das Gericht erörtert in einem zweiten Schritt, ob der Betrag gemäss Art. 649 ZGB zugesprochen werden kann. Die Miteigentümer haften demnach extern für andere Lasten, wie z.B. für Hypothekarzinsen (Meier-Hayoz, Berner Kommentar, N 12 zu Art. 649), im Verhältnis ihrer Anteile, sofern nichts anderes bestimmt ist (Art. 649 Abs. 1 ZGB). Der Miteigentümer kann solche Ausgaben, die er über seinen Anteil hinaus getragen hat, von den anderen Miteigentümern zurückfordern (Art. 649 Abs. 2 ZGB). Dieser Ausgleich gilt, entgegen den Darlegungen des Beklagten in der Schlussdenkschrift (S. 487), nicht nur gemäss den Anteilen, sondern allgemein gemäss den "Kostentragsquoten" (Strebel, Der Ausgleichsanspruch des Miteigentümers gemäss Art. 649 Abs. 2 ZGB, in AJP 2010 S. 1116 und S. 1123).

Der Beklagte verweist in seiner Schlussdenkschrift auf den realobligatorischen Charakter der Beitrags- und Ausgleichspflicht gemäss Art. 649 Abs. 2 ZGB. Er bestreitet die Aktiv- und Passivlegitimation der Parteien (S. 488). Strebel (a.a.O.) setzt sich mit der Sichtweise verschiedenster Doktrin zu den Folgen der realobligatorischen Natur der Beitrags- und Ausgleichspflicht auseinander. Der Autor differenziert vorab zwischen der allgemeinen, realobligatorischen Pflicht (z.B. die allgemeine Grundstücksteuerpflicht) und der einzelnen, konkreten Forderung (z.B. die jährliche Steuerforderung). Die generelle, realobligatorische Pflicht geht unbestrittenermassen bei der Veräusserung auf den Erwerber über (Strebel, a.a.O., S. 1117). Der Autor hinterfragt aber, was mit der konkreten Forderung geschieht, die vor dem Eigentumsübergang entstanden ist. Er prüft dazu namhafte Doktrin und zeigt auf, streitig sei bei konkreten Forderungen, ob diese erst dann beim Veräusserer verbleiben, wenn sie vor dem Verkauf bereits entstanden sind oder erst, wenn sie beim Verkauf fällig geworden seien (Strebel, a.a.O., S. 1117 ff.). Diese Differenzierung zwischen Entstehung und Fälligkeit sei allerdings, gerade im internen Verhältnis, kaum von grosser Bedeutung, weil wegen Art. 75 OR der Entstehungs- und Fälligkeitszeitpunkt meist zusammenfielen. Strebel resümiert schliesslich (AJP 2010 S. 1120):

"Löst sich die Beitragsforderung von ihrer realobligatorischen Grundlage, so gilt dies auch für den Ausgleichsanspruch: Die Forderung betrifft lediglich das persönliche Verhältnis der ehemaligen Miteigentümer und hat mit der Berechtigung am Anteil nichts mehr zu tun. Die entstandene Forderung ist also auch im Verhältnis zum Ausgleichsberechtigten eine nur in ihrer Entstehung reale Obligation."

Einen Fall wie den vorliegenden, da das Miteigentum wegen einer Beitragsforderung zwangsverwertet und dadurch aufgehoben wird, hat der Autor nicht analysiert.

**3.C/b)** Die Parteien haben im Aussenverhältnis für die Hypothekarzinsen solidarisch gehaftet. Die Bank hat jene letzten Endes betrieben und das gemeinsame Miteigentum zwangsverwerten lassen. Die Zinsforderungen sind demnach im Aussenverhältnis entstanden und fällig gewesen, solange das Miteigentum bestanden hat. Die Klägerin hat durch die Zwangsvollstreckung ihres Vermögens geschuldete Hypothekarzinsen von Fr. 35'901.70 ausgeglichen, welche der Beklagte im Innenverhältnis alleine hätte übernehmen müssen. Die Klägerin könnte demnach gegen den Beklagten eine Ausgleichsforderung nach Art. 649 Abs. 2 ZGB stellen, sofern die realobligatorische Natur dieser Forderung dies nicht ausschliesst. Der Eigentumserwerb erfolgt bei der Zwangsverwertung beim Zuschlag (Art. 656 ZGB). Die Beteiligten haben durch die Verwertung ihres Miteigentumsanteils einerseits die Hypothekarzinsen gegenüber der Bank beglichen, andererseits aber im gleichen Moment auch das Eigentum an ihren Anteilen verloren. Die Aktiv- und Passivlegitimation für eine Klage gemäss Art. 649 Abs. 2 ZGB ist demnach fragwürdig, selbst wenn dies dem Sinn und Zweck des entsprechenden Gesetzesartikels widersprechen könnte.

**3.D** Art. 62 OR mache Art. 649 ZGB entbehrlich, einziger "Vorteil" der ZGB-Bestimmung sei die längere Verjährungsfrist (Strebel, a.a.O., S. 1122 f. mit Hinweis), was in casu jedoch keine Rolle spielt. Das Gericht hat demnach, sofern Art. 649 Abs. 2 ZGB nicht anwendbar ist, zu prüfen, ob sich die Klägerin mit Verweis auf die ungerechtfertigte Bereicherung schadlos halten könnte (Strebel, a.a.O., S. 1116).

**3.D/a)** Derjenige hat die Bereicherung zurückzuerstatten, der in ungerechtfertigter Weise aus dem Vermögen eines anderen bereichert worden ist (Art. 62 Abs. 1 OR).

Die Bereicherung setzt eine Vermögensvermehrung voraus. Sie liegt aber auch vor, wenn das Vermögen des Beklagten nicht vermindert wird, weil eine Ausgabe ausbleibt, die nach regelmässigem Lauf der Dinge hätte erfolgen müssen (Basler Kommentar, 4. A., N 7 zu Art. 62 OR).

Der Beklagte muss sich auf Kosten der Klägerin bereichert haben (BGE 129 III 422 E. 4; Urteil [des Bundesgerichts] 4C.338/2006 vom 27. November 2006 E. 3.1).

Die Bereicherung muss ausserdem "ungerechtfertigt" sein (Art. 62 Abs. 1 OR). Der Grund, welcher den Vermögensvorteil des Bereicherten zu Lasten des andern rechtfertigt, muss fehlen (Gauch, Schweizerisches Obligationenrecht, 8. A., N 1476). Der Schuldner muss seine Zuwendung demnach ohne jeden gültigen Grund, aus einem nicht verwirklichten Grund oder nachträglich weggefallenen Grund bezogen haben (Art. 62 Abs. 2 OR; BGE 132 III 432).

Die Bereicherungssumme besteht in der Vermögensvermehrung, die durch das bereichernde Ereignis eintritt (Urteil [des Bundesgerichts] 4C.338/2006 vom 27. November 2006 E. 3.1 mit Hinweis).

**3.D/b)** Der Scheidungsrichter hat am 7. Februar 2007 ausgeführt (S. 23 f. und S. 27 f.):

"Berücksichtigt man, dass der Beklagte für den Sohn allein aufkommen muss, während er der bei der Mutter lebenden Tochter einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 900.-- zu bezahlen hat und zudem gemäss den nachstehenden Erwägungen die Schuldzinse, die Nebenkosten, den Unterhalt und die Amortisation des Einfamilienhauses allein übernehmen muss, erscheinen die verfügbaren Mittel ausgeglichen. Gegenüber dem während der Ehe gepflegten hohen Lebensstandard müssen sich beide Parteien in gleichem Masse einschränken. Unter diesen Umständen ist dem Beklagten nicht zuzumuten, der Klägerin in Rücksicht auf den Lebensstandard während der Ehe einen Unterhaltsbeitrag zu bezahlen. Der entsprechende Antrag der Klägerin ist daher abzuweisen."

"Nach den übereinstimmenden Rechtsbegehren der Parteien gehen zunächst einmal die laufenden Hypothekarzinsen zu Lasten des Beklagten. Diese belaufen sich auf monatlich Fr. 1'680.-- (act. 164). Sodann hat der Beklagte auch den Betriebsaufwand für das Einfamilienhaus zu übernehmen. Darunter fallen die liegenschaftsbezogenen Versicherungskosten wie Gebäudeversicherung und Haftpflichtversicherung, die anfallenden Wasser-, Abwasser- und Kehrgebühren, die Liegenschaftssteuern, einschliesslich der vollständige Eigenmietwert, allfällige Vermögenssteuern, die Wartungskosten wie Heizung, Kaminreinigung, Tankreinigung, usw. sowie alle weiteren Nebenkosten. Schliesslich hat der Beklagte auch für den laufenden Unterhalt aufzukommen. Zusammengerechnet wird der monatliche Aufwand für das Einfamilienhaus den Betrag von Fr. 2'000.-- zweifelsfrei erreichen, wenn nicht sogar übersteigen. Soweit in Zukunft die Schuld amortisiert werden muss, hat dafür ebenfalls der Beklagte aufzukommen, um eine allfällige betriebsamtliche Verwertung zu vermeiden. Das wird der Klägerin insoweit zu gut kommen, als sich der verbleibende Saldo ihres aus der Vorsorge bezahlten Betrages von Fr. 130'000.-- bei einer späteren Auflösung des Miteigentums oder bei einem Verkauf der Liegenschaft um den Betrag der getätigten Amortisationen erhöht. Insgesamt ist daher der Wohnungsaufwand derart hoch, dass dem Beklagten nicht zugemutet werden kann, darüber hinaus der Ehefrau noch einen Mietzins bzw. eine angemessene Entschädigung zu bezahlen. In diesem Sinne wird der Beklagte verpflichtet, die Verzinsung der Hypothekarschuld, sämtlichen

Betriebsaufwand und die Nebenkosten des Einfamilienhauses, dessen Unterhalt und Amortisationsverpflichtungen zu tragen. Dagegen wird der Antrag der Klägerin auf Bezahlung eines monatlichen Mietzinses von Fr. 450.-- abgewiesen."

Der Beklagte hat laut Scheidungsurteil den Miteigentumsanteil der Klägerin nutzen dürfen. Die Monatsmiete für das Einfamilienhaus beträgt laut Expertise Fr. 2'500.-- (S. 445 und S. 466), d.h. der Mietwert für den hälftigen Anteil läge bei Fr. 1'250.--. Die Klägerin hat laut Scheidungsurteil keine Miete erhalten. Der Beklagte hätte aber stattdessen, laut Erwägungen des Scheidungsrichters, Nebenkosten und Hypothekarzinsen an die Bank leisten müssen, für welche beide Parteien im Aussenverhältnis solidarisch haftet haben. Der Beklagte ist der Bank bis zur Zwangsverwertung Fr. 71'803.35.-- schuldig geblieben. Die Hypothekarzinsen sind freilich nach der Zwangsverwertung beider Anteile aus dem Versteigerungserlös beglichen worden. Der Verkaufspreis des hälftigen Miteigentumsanteils der Klägerin hat mithin genauso mitgedient. Der Beklagte hat demnach Fr. 35'901.70 (Fr. 71'803.35/2) weniger bezahlt, als er, laut Scheidungsrichter, im internen Verhältnis hätte der Bank leisten müssen. Sein Vermögen hat sich folglich um Fr. 35'901.70 weniger reduziert.

Die Klägerin ihrerseits hat dem Beklagten ihren Wohnungsanteil unentgeltlich überlassen und hat davon ausgehen dürfen, dieser bezahle im Gegenzug die Nebenkosten und Hypothekarzinsen. Sie hat davon aber letztlich, trotz anderer Konzeption im Scheidungsurteil, selbst Fr. 35'901.70 bezahlt. Die "Ersparnis" des Beklagten bei der Begleichung der Bankschulden geht demnach direkt zu ihren Lasten.

Die Klägerin hat dem Beklagten ihren Miteigentumsanteil überlassen. Sie hat dies nicht freiwillig gemacht, der Scheidungsrichter hat ihre anderslautenden Anträge abgewiesen. Die Parteien sind sich aber betreffend Zahlung der Hypothekarzinsen einig gewesen und haben diesbezüglich sogar übereinstimmende Anträge vor dem Scheidungsgericht gestellt. Der Scheidungsrichter hat dem entsprochen. Der gemäss Scheidungsrichter bestehende Grund, warum die Klägerin dem Beklagten den hälftigen Miteigentumsanteil für sich entschädigungslos überlassen hat, hat sich nachträglich nicht erfüllt. Die Klägerin hat dem Beklagten demnach nicht nur ihren Anteil (für sich) unentgeltlich überlassen, sie hat sogar die auf ihren Anteil entfallenden Hypothekarzinsen, welche der Beklagte laut Scheidungsurteil hätte übernehmen sollen, mit der Zwangsverwertung ihres Anteils selbst erstattet. Auch Letzteres ist gemäss Scheidungsurteil un gerechtfertigt.

Die Vermögensvermehrung, die durch das bereichernde Ereignis eingetreten ist, beträgt Fr. 35'901.70.

**3.E** Die Zinsen sind seit dem Zeitpunkt der ungerechtfertigten Bereicherung, d.h. ab dem 7. Mai 2011 geschuldet (BGE 129 IV 149).

**3.F** Die Klägerin beantragt schliesslich für den zugesprochenen Betrag in der Betreuung Nr. xxx1 des Betreibungsamtes A\_\_\_\_\_ die definitive Rechtsöffnung. Die Beseitigung eines Rechtsvorschlages kann als Vollstreckungsmassnahme im Sinne von Art. 236 ZPO verstanden werden (Berner Kommentar, N 40 zu Art. 236 ZPO). Die Klägerin hat den Beklagten am 24. Oktober 2011 betrieben und dieser hat am 8. November 2011 Rechtsvorschlag erhoben (S. 55). Die Dauer des Hauptverfahrens wird für die Gültigkeitsdauer des Zahlungsbefehls nicht mitgerechnet (Art. 88 Abs. 2 SchKG), weshalb die Betreuung noch hängig ist. Der Rechtsvorschlag wird mithin für den Betrag von Fr. 35'901.70 nebst Zins zu 5 % seit 7. Mai 2011 definitiv aufgehoben.

**3.G** Die Klage ist demnach gutzuheissen.

**4.a)** Die Prozesskosten sind in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 252 Abs. 1 ZPO). Es rechtfertigt sich demnach, sie dem Beklagten aufzuerlegen.

**4.b)** Die Gerichtskosten setzen sich aus den Auslagen und der Gebühr zusammen (Art. 3 Abs. 1 GTar). Die Auslagen (Art. 3 Abs. 2 GTar) belaufen sich im vorliegenden Fall auf insgesamt Fr. 3'180.30 (Grundbuchamt Fr. 41.30 [S. 335]; WKB Fr. 115.-- [S. 357]; Expertise Fr. 2'700.-- + Fr. 324.-- [S. 442 + S. 463]). Die Gerichtsgebühr, die auch die Kanzleikosten pauschal abdecken soll (Art. 3 Abs. 3 GTar), wird aufgrund des Streitwerts, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt (Art. 13 Abs. 1 GTar). Die Gebühr beträgt im vorliegenden Verfahren zwischen Fr. 1'800.-- bis Fr. 5'000.-- (Art. 16 GTar). Das Hauptdossier ist nicht sehr umfangreich, die zu behandelnden Rechtsfragen sind durch eine gewisse Komplexität geprägt worden. Die Gebühr wird in Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien für das gesamte Verfahren auf Fr. 2'819.70 festgesetzt. Die Gerichtskosten betragen somit gesamthaft Fr. 6'000.-- (Gerichtsgebühr Fr. 2'819.70 + Auslagen Fr. 3'180.30). Sie werden mit dem von den Parteien geleisteten Vorschüssen (Klägerin: Fr. 8'400.-- (Fr. 3'200.-- [S. 58] + Fr. 200.-- [S. 124] + Fr. 5'000.-- [S. 431]) Beklagter: Fr. 700.-- (Fr. 200.-- [S. 124] + Fr. 500.-- [S. 460])) verrechnet. Der vom Beklagten geleistete Kostenvorschuss wird vollständig mit der Gerichtsgebühr verrechnet. Der Kostenvorschuss der Klägerin wird mit Fr. 5'300.-- (Fr. 6'000.-- - Fr. 700.--) verrechnet, womit sie vom Gericht Fr. 3'100.-- (Fr. 8'400.-- - Fr. 5'300.--) zurück erhält. Der Beklagte schuldet ihr für geleisteten Kostenvorschuss Fr. 5'300.--.

**4.c)** Die Parteientschädigung umfasst die Entschädigung an die berechtigte Partei und ihre Anwaltskosten. Sie deckt grundsätzlich die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten (Art. 4 Abs. 1 GTar). Die Anwaltskosten umfassen das Honorar sowie die Auslagen (Art. 4 Abs. 3 GTar). Der Richter hat bei der Festsetzung des Honorars die Natur und Bedeutung des Falls, dessen Schwierigkeit, den Umfang der Arbeit und die vom Anwalt aufgewendete Zeit sowie die finanzielle Situation der Partei zu berücksichtigen (Art. 27 Abs. 1 GTar). Das Honorar bewegt sich beim vorliegenden Streitwert zwischen Fr. 4'700.-- und Fr. 6'800.-- (vgl. Art. 32 GTar).

**4.d)** Ein Honorar von Fr. 6'000.-- (inkl. Auslagen) erscheint im vorliegenden Fall für das gesamte Verfahren als angemessen. Der Beklagte hat dieses der Klägerin zu erstatten.

**Demnach wird erkannt:**

1. Y\_\_\_\_\_ schuldet X\_\_\_\_\_ Fr. 35'901.70 plus 5 % Zins seit dem 7. Mai 2011.
2. In der Betreuung Nr. xxx1 des Betreibungsamts A\_\_\_\_\_ von X\_\_\_\_\_ gegen Y\_\_\_\_\_ wird der Rechtsvorschlag vom 8. November 2011 für Fr. 35'901.70 aufgehoben. Es wird für Fr. 35'901.70 und Fr. 203.-- Kosten definitive Rechtsöffnung erteilt.
3. Die Gerichtskosten von Fr. 6'000.-- werden Y\_\_\_\_\_ auferlegt und mit den geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet. X\_\_\_\_\_ erhält demnach Fr. 3'100.-- vom Gericht zurück. Y\_\_\_\_\_ schuldet ihr ausserdem für geleisteten Kostenvorschuss Fr. 5'300.--.
4. Y\_\_\_\_\_ schuldet X\_\_\_\_\_ als Parteientschädigung Fr. 6'000.--.

Visp, 11. Januar 2014